

**Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für
Einsätze und andere Leistungen
der Feuerwehren der Stadt Wolfratshausen**
(Feuerwehrianspruchnahmegebührensatzung)

Die Stadt Wolfratshausen erlässt aufgrund des Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz BayFwG folgende

SATZUNG

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

- (1) Die Stadt erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 und 2 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren, insbesondere für:
1. Einsätze,
 2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFWG),
 3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

- (2) Die Stadt Wolfratshausen erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Atemschutzgerätewartstatt/Schlauchwerkstatt

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben.

Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

(4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistung nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattenden Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2 Schuldner

(1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.

(2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden mit Eintritt der Bestandskraft des Bescheides ~~einen Monat nach Zustellung des Bescheides~~ zur Zahlung fällig.

§ 4 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung über die Inanspruchnahme der Feuerwehr in der Stadt Wolfratshausen vom 01.07.2007 außer Kraft.

Wolfratshausen, 4.12.24

gez.

Klaus Heilinglechner

1. Bürgermeister



Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehren der Stadt Wolfratshausen

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummer 1 und 2) und den Personalkosten (Nummer 3) zusammen.

1. Sachkosten

1.1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke und einer Eigenbeteiligung von 10 % für das Fahrzeug:	Bei einer Nutzungsdauer von	Bei einer durchschnittlichen jährl. Fahrleistung von 1.000 km (oder dem tatsächlichen Durchschnittskilometerwert) die errechnete Streckenkosten von:
Löschgruppenfahrzeug LF 20/16 P 750 Standort FFW Wolfratshausen	25 Jahre	10,94 €
Tanklöschfahrzeug TLF 8 / 18 Standort FFW Wolfratshausen	25 Jahre	22,84 €
Tanklöschfahrzeug TL 24/50 – P 250 Standort FFW Wolfratshausen	25 Jahre	11,34 €
Hilfeschfahrzeug HLF 20 Standort FFW Wolfratshausen	25 Jahre	15,89 €

Hilfsschifffahrzeug HLF 20 Standort FFW Wolfratshausen	WOR-HL 401	25 Jahre	14,25 €
Drehleiter LK 23/12 Standort FFW Wolfratshausen	WOR-DL 112	25 Jahre	14,69 €
Rüstwagen RW 2 61/6 TÖL 363 Standort FFW Wolfratshausen	TÖL-LK 611	25 Jahre	17,24 €
Lastkraftwagen Versorgungs-Lkw 56/1 Standort FFW Wolfratshausen	WOR LG 112	25 Jahre	6,35
Einsatzleitwagen ELW 12/1 Standort FFW Wolfratshausen	WOR-EL 112	15 Jahre	7,46 €
MTW Mannschaftstransportwagen -MIT - Förderung Standort FFW Wolfratshausen	WOR-MW 141	15 Jahre	1,60 €
MTW Mannschaftstransportwagen -OHNE- Förderung Standort FFW Wolfratshausen	WOR-MW 142	15 Jahre	1,92 €
Einsatzleitfahrzeug EL	WOR-EI 101	15 Jahre	0,62 €
GW-WR WRF 91/1 Gerätewagen Wasserrettung	WOR-WR 112	25 Jahre	14,21 €
Löschgruppenfahrzeug LF 8/6 Standort FFW Weidach	WOR-LF 471	25 Jahre	7,28 €

Mehrweckfahrzeug MZF 11/ Standort FFW Weidach	WOR-MZ 111	15 Jahre	3,92 €
Mittleres Löschfahrzeug MLF Standort FFW Weidach ab 2024	WOR-FW 471	20 Jahre	10,78 €
KDOW Kommandowagen Einsatzleitwagen Standort Weidach	WOR – FW 101	15 Jahre	3,69 €

1.2. Ausrückstundenkosten

Mit den Ausrückstundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu den Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückstundenkosten erhoben.

Die Ausrückstundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerehäthe/der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens - für je eine Stunde pro Fahrzeug:	Bei jährlich 80 Ausrückstunden und einer Eigenbeteiligung von 10 %
Löschgruppenfahrzeug LF 20/16 P 750 Standort FFW Wolfratshausen	154,00 €
Tanklöschfahrzeug TLF 8 / 18 Standort FFW Wolfratshausen	111,05 €
Tanklöschfahrzeug TL 24/50 – P 250 Standort FFW Wolfratshausen	161,18 €

Hilföschfahrzeug HLF 20 Standort FFW Wolfratshausen	WOR-HL 112	182,21 €
Hilföschfahrzeug HLF 20 Standort FFW Wolfratshausen	WOR-HL 401	269,25
Drehleiter LK 23/12 Standort FFW Wolfratshausen	WOR-DL 112	319,23 €
Rüstwagen RW 2 61/6 TÖL 363 Standort FFW Wolfratshausen Landkreisfahrzeug	TÖL-LK 611	151,65 €
Lastkraftwagen Versorgungs-Lkw 56/1 Standort FFW Wolfratshausen	WOR LG 112	93,94 €
Einsatzleitwagen ELW 12/1 Standort FFW Wolfratshausen	WOR-EL 112	99,91 €
MTW Mannschaftstransportwagen -MIT - Förderung Standort FFW Wolfratshausen	WOR-MW 141	64,77 €
MTW Mannschaftstransportwagen -OHNE- Förderung Standort FFW Wolfratshausen	WOR-MW 142	52,44 €
GW-WR WRF 91/1 Gerätewagen Wasserrettung	WOR-WR 112	86,30 €

Löschgruppenfahrzeug MLF Standort FFW Weidach	WOR-LF 471	ALT	116,27 €
Mehrweckfahrzeug MZF 11/ Standort FFW Weidach	WOR-MZ 111		38,52 €
Mittleres Löschfahrzeug MLF Standort FFW Weidach ab 2024	WOR-FW 471	NEU	169,11
KDOW Kommandowagen Einsatzleitwagen	WOR – FW 101		29,29 €

1.3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört und können demnach dafür keine Ausrückstundenkosten geltend gemacht werden, werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für

- a) Wassersauger mit Zubehör 10,23 €
- b) Tauchpumpe FFW WOR 13,30 €
- c) Schmutzpumpe FFW WOR 16,70 €
- d) einen Mehrzwecksauger FFW Weidach 16,70 €

- e) Ölbindemittel nach durchschnittlichen Kosten zum Verbrauchszeitraum gemäß Datum des Einsatzberichtes in der Regel pro Sack
- f) Entsorgung der Ölbindemittel nach Anzahl der Säcke 12 € pro Sack
- g) Ölbindeschlange 5 Meter ohne Entsorgung 60 € pro Schlange
- h) Entsorgung der Schlangen im Container 75 € Entleerungskosten
- g) Kraftstoffe je nach durchschnittlichen Kosten zum Verbrauchszeitraum gemäß Datum des Einsatzberichtes
- h) eine Länge Druckschlauch (B, C, D) pro Tag 5,20 €
- i) M-Schlauchboot 20,50 €
- j) Fehlalarm BMA 250,00 €
- k) Fehlalarm mutwillig 500,00 €

1.4 Sonstige Sachkosten

- werden in Rechnung gestellt für
- sämtliches verbrauchtes Material (Ölbindemittel, Reinigungsmittel, Verschalungsmaterial etc.), die Selbstkosten
 - Dienst- und Schutzkleidung, die ausschließlich beim Einsatz unbrauchbar geworden ist, den Wiederbeschaffungspreis
 - die Reinigung von Fahrzeugen, Geräten und Dienst- und Schutzkleidung, soweit der Aufwand hierfür das normale Ausmaß übersteigt, die Reinigungskosten
 - Verpflegung,
 - die Verpflegungskosten, wenn sie aufgrund gesetzlicher Vorschriften den Feuerwehrdienstleistenden zustehen.

2. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

2.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet: **28,00 €**

Wird der Stadt Wolfratshausen die Erstattung des Verdienstausfalles (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezahlten Arbeitsentgeltes (Art. 10 BayFwG) oder eine Entschädigung nach Art. 11 BayFwG in Rechnung gestellt, werden diese Kosten anstatt des Stundensatzes für Ehrenamtliche weiterverrechnet.

2.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art.4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG wird der nach § 11 Abs. 5 AVBayFwG festgesetzte Betrag je Stunde Wachdienst für ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende erhoben.

Abweichend von Nummer 2 Satz 3 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

2.3. Fehlalarmierung

Wegen des Ausrückens der Freiwilligen Feuerwehren Wolfratshausen und Weidach nach einer missbräuchlichen Alarmierung (Art. 28 Absatz 2 Ziffer 5) wird dem Verursacher für einen Fehlalarm über die Brandmeldeanlage ein Pauschalbetrag von **250,00 €** und für einen mutwillig ausgelösten Fehlalarm ein Pauschalbetrag von **500,00 €** in Rechnung gestellt.

